

B. Reinemann, Holtkampstr. 17, 46145 Oberhausen

Oberhausen, Februar 2021  
Ansprechpartner: Frau Reinemann

### Überbrückungshilfe III

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Überbrückungshilfe III ist da und kann nun beantragt werden.

Der Förderzeitraum umfasst die Monate **November 2020 bis Juni 2021**.

Unternehmen, die November- und Dezemberhilfen erhalten haben, sind für diesen Zeitraum nicht antragsberechtigt. Unternehmen, die für den Zeitraum Überbrückungshilfe II erhalten haben, bekommen diese auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.

**Die Antragstellung kann bis zum 31.08.2021 erfolgen.** Eine Antragstellung ist nur einmal möglich. Es sind jedoch Änderungsanträge zulässig.

Die Auszahlung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst wird ein Abschlag in Höhe von 50% gezahlt (ab Mitte Februar). In der zweiten Stufe werden die Antragsdaten automatisiert mit den beim Finanzamt gespeicherten Daten abgeglichen, die weitere Auszahlung soll ab März erfolgen.

Folgende Voraussetzung muss dafür vorliegen:

- Corona-bedingter Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Beantragungsmonat im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019

Folgende Unternehmen haben leider keinen Anspruch:

- Unternehmen die nach dem 01.05.2020 gegründet wurden.

Die Förderhöhe berechnet sich nach den zu erwartenden Umsatzeinbußen und ist wie folgt gestaffelt:

- Umsatzeinbruch mehr als 70% => 90% Förderung der Fixkosten
- Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% => 60 % Förderung der Fixkosten
- Umsatzeinbruch zwischen 30% und 50% => 40 % Förderung der Fixkosten.

Als förderungswürdige Fixkosten gelten die Kosten, die vor dem 01.01.2021 begründet worden sind.

In der Überbrückungshilfe III gibt es **Sonderregelungen** für die Veranstaltungs- und Kulturbranche, darunter fallen auch u. a. Messebau, Einzelhandel mit Musikinstrumenten, selbständige Fotografen, Reisebranche, Tanzschulen, Musiker u. v. mehr.

Kosten für die private Lebenshaltung sind, wie auch bei der Überbrückungshilfe I und II, **nicht** mit abgedeckt. Ob das Land NRW noch einmal das Programm „Überbrückungshilfe Plus“ auflegt ist noch nicht klar.

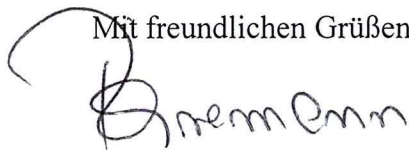
Sämtliche Hilfen vom Staat (Corona-Soforthilfe, November- und Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe I-III) sind einkommen- und gewerbesteuerpflichtig.

Spätestens bis zum 31. Dezember 2022 hat eine Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfen III zu erfolgen. **Zuviel erhaltene Gelder sind dann zurück zu zahlen, zu wenig erhaltene Gelder werden ausgezahlt.**

Die Antragstellung ist ab sofort möglich, umfasst aber einen sehr langen Zeitraum und kann nur einmal gestellt werden. Das heißt, es müssen Einnahmen und Kosten geschätzt werden. Das ist bezüglich der Einnahmen schwierig, da noch nicht klar ist, welche Maßnahmen (Lockdown) durch die Bundesregierung noch bis Juni 2021 beschlossen werden.

Wir werden gerne für Sie die Voraussetzungen prüfen und den Antrag auf Überbrückungshilfe III stellen. Unsere Kosten für die Antragstellung und die Schlussabrechnung werden, wie auch bei den Hilfen zuvor, ebenfalls durch die Überbrückungshilfe III gefördert. Antragstellende, die aufgrund von geringeren als erwarteten Umsatzeinbrüchen die volle Überbrückungshilfe zurückzahlen müssen, erhalten dennoch einen Zuschuss in Höhe von 40 % zu den Kosten für die Prüfung/Antragstellung.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Reinemann  
Steuerberaterin